

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3341

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3341



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Zusammenfassung der Studie «Selbständigerwerbende in der Schweiz: Zusammensetzung, soziale Sicherheit, Corona-Krise» der Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI) – April 2021

Da die Studie auf Italienisch erstellt wurde, hat die SP Schweiz diese Zusammenfassung erstellt, verbunden mit einer politischen Einschätzung (Seite 7).

Vorbemerkung

Der teilweise Lockdown und die verschiedenen Einschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit im Rahmen des Kampfes gegen die COVID-19-Pandemie haben auch den Selbständigerwerbenden stark zugesetzt. Die SP Schweiz will in diesem Bereich handeln. Aus diesem Grund hat sie der Fachhochschule der italienischen Schweiz (Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana, SUPSI) den Auftrag gegeben, einen Bericht mit einer Bestandesaufnahme zu den Selbständigerwerbenden in der Schweiz zu verfassen. Objektive Daten sollen die Herausforderungen aufzeigen und eine Planung des politischen Handelns erlauben.

Der Bericht der Professoren Spartaco Greppi und Christian Marazzi sowie ihres Teams¹ hatte zum Ziel, auf der Grundlage bestehender Studien und statistischen Daten einen Überblick über die zahlreichen Aspekte der Situation der Selbständigerwerbenden in der Schweiz zu geben und davon ausgehend eine aktuelle Bestandesaufnahme zu machen.

Gemäss den Autoren ist es möglich, bereits heute in der selbständigen Erwerbstätigkeit eine breitere Veränderung der Arbeitswelt zu erkennen. Diese Veränderungen sind das Ergebnis einer komplexen Realität, die vor allem mit technologischer Innovation, namentlich der Digitalisierung, zu tun hat, was eine statische Darstellung komplex macht. Abgesehen von der Definition aufgrund normativer, soziologischer und administrativer Kriterien zeichnet sich in der selbständigen Erwerbstätigkeit die Zukunft eines grossen Teils der Arbeitswelt ab. Digitale Wirtschaft, Plattformen und Gig Economy werden rasch zum Paradigma neuer Arbeitsweisen. Darin liegt ihre strukturelle Dimension.

Die COVID-19-Pandemie zeigt das Phänomen der Selbständigerwerbenden aus einem subjektiven und einem sozioökonomischen Blickwinkel. Die Krise hat auch die Grenzen des Systems der sozialen Sicherheit für Selbständigerwerbende aufgezeigt, da dies trotz rascher

¹ Alle zitierten Elemente beruhen auf dem Bericht «Gli indipendenti in Svizzera Composizione, protezione sociale, crisi pandemica», Prof. Spartaco Greppi und Christian Marazzi, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana SUPSI, April 2021. Für Copyright-Fragen bitte auf diesen Bericht Bezug nehmen.

Corona-Entschädigung die dem Einkommen der Selbständigerwerbenden zugrunde liegende Tätigkeit nicht berücksichtigte.

Wer sind die Selbständigerwerbenden in der Schweiz?

Definition

Es muss definiert werden, was man unter «Selbständigerwerbenden» versteht. Die SUPSI-Studie übernimmt die Definition einer selbständig erwerbenden Person der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE)². Entsprechend gelten jene Personen als selbständig, die auf eigene Rechnung selbständig erwerbend sind (Einzelunternehmen, Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften und informelle Unternehmen), sowie diejenigen Arbeitnehmenden, die einen Grossteil des Kapitals einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auf sich vereinen, in der sie arbeiten (Arbeitnehmende in eigener AG oder GmbH).

Anzahl betroffener Personen

Im ersten Quartal 2020 machten die Personen mit einer selbständigen Tätigkeit 12,6 % (588'802) der erwerbstätigen Personen in der Schweiz aus. Sie teilen sich wie folgt auf: 3 von 5 Personen sind Personen mit einer selbständigen Tätigkeit auf eigene Rechnung (353'153) und 2 von 5 Personen Arbeitnehmende in eigener AG oder GmbH (235'639).

Seit 2002 ist ihre Gesamtzahl gesunken; der Anteil der Selbständigerwerbenden ist von 15 % der erwerbstätigen Bevölkerung 2002 auf 12,6 % im Jahr 2020 zurückgegangen. Man stellt aber beim Blick auf die Kurven jeder einzelnen Kategorie eine leichte Abnahme der Selbständigerwerbenden auf eigene Rechnung und eine leichte Zunahme der Arbeitnehmenden mit eigener AG oder GmbH fest. Die Autoren der Studie suggerieren, diese Migration könne Zeichen einer Suche nach sozialer Sicherheit sein, die jedoch partiell bleibt.

Soziodemografische Merkmale

2020 waren die Personen mit einer selbständigen Tätigkeit hauptsächlich Männer Schweizer Nationalität, mit einer Tertiärbildung und im Allgemeinen älter als die Bevölkerung der Arbeitnehmenden.

Interessant ist es, die Generationen-Effekte herauszustreichen: Nur 20 % der Selbständigerwerbenden waren 2020 unter 40-jährig, 1991 waren es noch 35,9 %. Auch hat der Anteil an ausländischen Personen mit einer selbständigen Tätigkeit zugenommen.

² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erhebungen/sake.html>

Schliesslich ist der Anteil an Selbständigerwerbenden mit einem Tertiärabschluss im untersuchten Zeitraum von 35 % 2002 auf fast 50 %³ im Jahr 2020 gewachsen.

Variation nach Wirtschaftsbranche

Die selbständige Tätigkeit variiert je nach Wirtschaftsbranche stark. Die Branchen mit der höchsten Prozentzahl an Selbständigerwerbenden im Vergleich zur Gesamtzahl erwerbstätiger Personen in der jeweiligen Branche sind wenig überraschend die Landwirtschaft mit über 50 % an Selbständigerwerbenden, dann freiberufliche wissenschaftliche und technische Dienstleistungen, sonstige Dienstleistungen, Kunst und Kultur sowie das Grundstücks- und Wohnungswesen, wo der Anteil an Selbstständigen ungefähr 20 % der erwerbstätigen Personen ausmacht.⁴

Wenn wir jedoch nur das Gesamtbild der Selbständigerwerbenden und ihre Aufteilung nach den verschiedenen Wirtschaftsbranchen betrachten, erhalten wir nicht mehr die gleichen Ergebnisse: Mehr als die Hälfte der Selbständigerwerbenden konzentrieren sich in vier Bereichen. Es sind dies die freiberuflichen wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, Handelstätigkeiten, der Gesundheits- und Sozialbereich sowie die Landwirtschaft. Zum Vergleich: Im Bereich Kunst und Kultur sind nur gerade 3 % der Selbständigerwerbenden tätig.⁵

Die Einkommen der Selbständigerwerbenden

Die Einkommensverteilung ist eng an die jeweilige Wirtschaftsbranche gebunden. So erzielen gemäss den von der SAKE zur Verfügung gestellten Daten mehr als 50 % der Selbständigerwerbenden, die in den Branchen Bau, Informatik und Kommunikation, in Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, im Grundstücks- und Wohnungswesen sowie in den wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen arbeiten, ein Bruttojahreseinkommen von mindestens 78'000 CHF, während nur 16 % der Selbständigerwerbenden, die in Erziehung und Unterricht tätig sind, ein solches Einkommen erreichen.

Aufgrund der SAKE-Daten haben Arbeitnehmende mit eigener AG oder GmbH im Allgemeinen ein höheres Einkommen. Über 50 % der Arbeitnehmenden mit eigener AG oder GmbH erzielen ein Jahresbruttoeinkommen von mindestens 78'000 CHF, während weniger als 30 % der Selbständigerwerbenden auf eigene Rechnung in diese Einkommenskategorie fallen. Die Selbständigerwerbenden auf eigene Rechnung lagen 2019 mehrheitlich (37,70 %) in einem tieferen Segment der Jahresbruttoeinkommen (0 CHF–39'000 CHF). Diese Einkommensverteilung erscheint kohärent, da die prekärsten Tätigkeiten hauptsächlich von Selbständigerwerbenden auf eigene Rechnung ausgeübt werden.

³ 49,6 %

⁴ Siehe Grafik 1 (Seite 9)

⁵ Siehe Grafik 2 (Seite 10)

Parallel dazu haben die Autoren der Studie die verfügbaren AHV-Daten konsultiert; das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) sammeln die Daten der Versicherten im Rahmen der Ausübung ihrer jeweiligen Mandate. So sind zusätzliche Daten zu den Einkommen der Selbständigerwerbenden für das Jahr 2015 verfügbar. Der Vorteil dieser Daten ist, dass sie eine Möglichkeit für feinere quantitative Analysen bieten, namentlich in Bezug auf Variablen wie das Einkommen. So stellt man fest, dass sich gemäss den verfügbaren AHV-Daten von 2015 der grösste Teil der Selbständigerwerbenden im Einkommenssegment zwischen 10'000 und 90'000 Franken befand, mit einem relativ deutlichen Unterschied zwischen Männern und Frauen: Frauen bezahlen häufiger den Minimalbeitrag, der einem (fiktiven) Einkommen von 9333 Franken entspricht und sind bei den Einkommen ab 90'000 Franken weniger zahlreich vertreten.⁶ Die Mehrheit der Selbständigerwerbenden befindet sich also gemäss dieser Einkommensverteilung in der Mittelklasse.

Sozial nur lückenhaft abgesichert

Die soziale Abdeckung der Personen mit selbständiger Tätigkeit ist im Fall einer Erwerbsunfähigkeit mehr als lückenhaft.⁷ Die Selbständigerwerbenden im engen Sinne verfügen über keine (Teil-)Arbeitslosenversicherung für den Fall, dass sie keine Arbeit haben. Ebenso besteht für Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall keine obligatorische Versicherung, sondern nur eine freiwillige. Konkret hat eine beträchtliche Anzahl von Personen mit einer selbständigen Tätigkeit keinen Sozialschutz, um diese Risiken abzudecken, da die entsprechenden Prämien sehr hoch sind.

Wichtig ist, zu betonen, dass unser Sozialversicherungssystem auf dem beruflichen Leistungssystem beruht, das heisst, die im Arbeitsmarkt erworbene Position bestimmt den Umfang des Sozialschutzes: Je höher das versicherte Einkommen ist, desto höher ist auch das Ersatzeinkommen. Im Fall der Selbständigerwerbenden sind die Einkommen, die potenziell versichert werden können, die Einkommen, die der Steuerverwaltung gemeldet werden. Nun ist die Evaluation des Risikos eines potenziellen schuldlosen Erwerbsausfalls entscheidend für den Anreiz der Selbständigerwerbenden, ihr Einkommen zu versichern. So dürfte bei einer primär kurzfristigen Berechnung, die zum Beispiel auf dem Liquiditätsbedarf beruht, tendenziell ein tieferer Ansatz gewählt werden, der unweigerlich die Tragweite des Risikos unterschätzt.

Neben den Lücken bei der Erwerbsausfallversicherung zeigen die Untersuchungen zur erwerbstätigen Schweizer Bevölkerung, dass 27,7 % der Personen mit einer selbständigen Tätigkeit keine Pensionskassenbeiträge und auch keine Säule-3a-Beiträge einzahlen und dass nur 15 % der Selbständigerwerbenden eine Säule 3a haben. Wir erinnern daran, dass Selbständigerwerbende, um ein Alterskapital zu bilden, sich einer Vorsorgeeinrichtung für die

⁶ Siehe Grafik 3 (Seite 11)

⁷ Siehe Tabelle 1 (Seite 8)

2. Säule (freiwillige Versicherung) anschliessen oder eine individuelle, an die 3. Säule gebundene Deckung (Säule 3a) abschliessen können. Dazu verpflichtet sind sie jedoch nicht.⁸

Der Einfluss der Krise

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat die Daten des zweiten Quartals 2019 mit jenen des zweiten Quartals 2020 verglichen und dabei für alle Erwerbstätigen einen generellen Rückgang der effektiven Arbeitsstunden von 9,5 % festgestellt.⁹ Diese erste Analyse zeigt, dass der Rückgang der effektiven Wochenarbeitszeit vor allem Selbständigerwerbende und Frauen betrifft. Wenn man alle erwerbstätigen Arbeitenden betrachtet, ist der stärkste Rückgang der Arbeitszeit in den Bereichen «Beherbergung und Gastronomie» (-54,1 %) und «Kunst, Unterhaltung und Erholung» (-23 %) zu verzeichnen. Die aufgeführten Gründe sind hauptsächlich Teilarbeitslosigkeit und «andere Gründe», womit sie sich offensichtlich auf die Einschränkungen wegen der Pandemie beziehen.

Die Autoren der Studie haben die Ergebnisse im Detail nur für die Selbständigerwerbenden wiedergegeben. Diese Ergebnisse bestätigen, dass deren Arbeitsdauer im Lauf des zweiten Quartals 2020 im Vergleich zweiten Quartal 2019 abgenommen hat. Umgekehrt zeigt der Vergleich des dritten Quartals 2020 mit jenem von 2019, dass die Abnahme der Arbeitszeit weniger stark ausfällt und zwischen Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden keine Unterschiede mehr bestehen. Für die Autoren bedeutet dies, dass sich im ersten «Lockdown», also im zweiten Quartal 2020, die Wirtschaftstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr zwar deutlich verlangsamt hat, namentlich bei den Selbständigerwerbenden; im Sommer gab es aber bei gewissen Tätigkeiten einen Aufschwung, was die Abnahme der Arbeitszeit gebremst hat. Im Umgang mit diesen Daten ist jedoch Vorsicht geboten, weil sich die Krise ab Oktober 2020 ausgeweitet hat.

Sagen kann man hingegen, welche Kategorien der Selbständigerwerbenden im zweiten Quartal einen deutlichen Rückgang der effektiven Wochenarbeitszeit hinnehmen mussten. Es sind dies «Handel, Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen», «Verkehr», «Hotellerie und Gastronomie», «Grundstück- und Wohnungswesen», «Erziehung und Unterricht», «Darstellende Kunst und Unterhaltung», «sonstige Dienstleistungen» und «Reinigung», letztere mit einem Rückgang von fast 70 % der effektiven Arbeitszeit.

Corona-Erwerbsausfallentschädigungen

Für die ersten drei Quartale 2020 stellen die Autoren der Studie keinen signifikanten Rückgang der Selbständigerwerbenden im Vergleich zum Vorjahr fest. Dieses Ergebnis könnte darauf hindeuten, dass die Corona-Erwerbsausfallentschädigungen zumindest in einer

⁸ Siehe Grafik 4 (Seite 11)

⁹ BFS (2020). Medienmitteilung - Covid-19: Die Arbeitszeit ist im 2. Quartal 2020 um 9,5 % zurückgegangen.
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.14447732.html>

ersten Phase die Konkurse gebremst haben. Diese ersten Ergebnisse sind aber provisorisch und müssen deshalb mit Vorsicht aufgenommen und vertiefter analysiert werden.

Und auch wenn die Hilfen den Absturz etwas auffangen konnten, bedeutet das nicht, dass sie deshalb ausreichend sind. Die Beiträge decken nur gerade die nötigsten Ausgaben und in vielen Fällen nicht einmal diese vollständig. Hinzu kommt, dass die Berufskosten, zum Beispiel eine Geschäftsmiete, ganz einfach nicht gedeckt sind. Gemäss BSV-Statistik vom 2. Mai 2021 wurden mehr als 390'961 Corona-Erwerbsausfallentschädigungen¹⁰ mit einem Gesamtbetrag von 2,9 Milliarden Franken ausbezahlt¹¹. Die Selbständigerwerbenden sind die wichtigsten Nutzniesser mit mehr als 204'972 APG-Erwerbsausfallentschädigungen und einem Betrag von 2,7 Milliarden¹². Der Betrag dieser Entschädigungen bestätigt indirekt, wie wichtig die Selbständigerwerbenden in unserem Arbeitsmarkt sind.

Die Frage der Berechnung der Leistungen sowie des Schlussbetrags für die Begünstigten ist entscheidend. Bevor wir die Berechnungsmodalitäten genauer ansehen, ist daran zu erinnern, dass das von den AHV-Ausgleichskassen festgelegte Nettoeinkommen, das seinerseits auf Steuerinformationen beruht, als Grundlage zur Bestimmung der AHV/IV/EO-Beiträge für Selbständigerwerbende dient. Auf der gleichen Grundlage werden die Taggelder für den Erwerbsersatz bei Militärdienst, Zivildienst, Mutterschaft und Vaterschaft sowie die Corona-Entschädigungen berechnet.

So beläuft sich der Betrag der Entschädigung für einen Selbständigerwerbenden auf 80 % des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens der Erwerbstätigkeit vor Beginn des Anspruchs, aber höchstens 196 Franken pro Tag. Der Maximalbetrag des AHV-pflichtigen Jahreseinkommens beläuft sich auf 88'200 ($88'200 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).¹³ Für die Arbeitnehmenden mit eigener AG oder GmbH wird der Maximalbetrag für die Taggelder mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen von 7350 Franken erreicht ($7350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).

Man kann deshalb davon ausgehen, dass die Erwerbsausfallentschädigungen zumindest in einer ersten Phase bei der Kompensation eines Erwerbsausfalls sicher unterstützend mitgewirkt haben. Die ausbezahlten Beträge helfen jedoch nicht mit, die Tätigkeit zu unterstützen, die dem Einkommen zugrunde liegt. Denn ohne Investitionen in mobile und immobile Güter (Ausrüstungsinvestitionen) ist es für eine selbständig erwerbende Person nicht möglich, Wert zu schaffen und damit ein Einkommen zu erzielen. Diese Ausgaben (Geschäftsmiete, Lieferwagen, Werkzeuge, Informatikausrüstung usw.) sind für ihre Arbeit unerlässlich. Gegenwärtig deckt jedoch keine Art von Versicherung diese Berufskosten.

¹⁰ Über alle Kategorien der Corona-Erwerbsausfallentschädigungen

¹¹ Stand 02.05.2021, Zahlen des BSV,

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

¹² Siehe Tabelle 2 (Seite 8)

¹³ Rechnungsbeispiel: Selbständiger Musiker, dessen Konzert annulliert wurde: Für die Berechnung seiner Entschädigung dient das letzte Jahreseinkommen, auf dem AHV-Beiträge erhoben wurden, als Grundlage. Dieses Einkommen wird mit 0.8 multipliziert und durch 360 Tage geteilt. Wenn wir von einem massgeblichen Jahreseinkommen von CHF 45'000 ausgehen, beträgt das Taggeld CHF 100 ($45'000 \times 0,8 / 360 \text{ Tag} = \text{CHF } 100 / \text{Tag}$).

Position der SP Schweiz

Für die SP Schweiz ist es zentral, die Entwicklungen der Arbeitswelt zu verstehen, um daraus die zukünftigen Herausforderungen abzuleiten. Die Welt der selbständig Erwerbenden hat sich geändert und entwickelt sich weiter, namentlich mit der digitalen Wirtschaft, den Plattformen und der Gig Economy. Selbständige Tätigkeiten sind heute nicht mehr im Rahmen «klassischer» freiberuflicher Tätigkeiten zu sehen, wozu in der allgemeinen Auffassung beispielsweise Anwält:innen, Ärzt:innen oder Architekt:innen gehören.

Die Verknüpfung der verfügbaren Daten durch die Autoren der Studie zeigt, dass die Selbständigerwerbenden ein wichtiger Bestandteil der Mittelklasse sind. So darf man auch das Risiko des Verschwindens einer nicht geringen Anzahl selbständiger Tätigkeiten und dessen potenzielle wirtschaftliche Folgen nicht unterschätzen. Dies kann langfristig für die ganze Wirtschaft verheerend sein.

Unvergesslich das Interview mit Monika Rühl vom 8. März 2020, wo sie erläuterte, weshalb Economiesuisse gegen einen staatlichen Hilfsfonds sei, «denn der staatliche Interventionismus kann zu Bürokratie und Fragen bei der Umsetzung führen». Wir wissen seither, dass es gerade dank den Corona-Erwerbsausfallentschädigungen und weiteren Unterstützungsmassnahmen des Staates möglich war, den Schaden bei den Selbständigerwerbenden zu begrenzen.

Wer glaubt, die Welt der selbständigen Tätigkeit sei das Revier der bürgerlichen Politik, hat deshalb ganz einfach nicht begriffen, wer die Personen sind, aus denen sich diese Welt zusammensetzt. Und ebensowenig hat er ihre Bedürfnisse verstanden, namentlich im Bereich der sozialen Sicherheit und des Arbeitsrechts.

Die Krise hat die Verwundbarkeit der Personen, die eine selbständige Tätigkeit mit tiefem und mittlerem Einkommen ausüben, deutlich gemacht. Diese Personen sind Handwerker:innen, Künstler:innen, Plattform-Arbeiter:innen, Crowdworker, Arbeiter:innen der Gig Economy, Freelancer:innen, Gastronom:innen usw.

«Gouverner c'est prévoir»: Die SP Schweiz wird deshalb konkrete politische Vorschläge für ein erneuertes System sozialer Sicherheit vorlegen, das die Bedürfnisse auch dieser Kategorie von Arbeitenden besser berücksichtigt.

Anhang

Tabellen

Tabelle 1: Schutz der Selbständigerwerbenden je nach Arbeitsunfähigkeit	
Arbeitslosigkeit	Es gibt weder eine obligatorische noch eine freiwillige Arbeitslosenversicherung
Krankheit	Es gibt keine obligatorische Versicherung, die den Lohnausfall im Krankheitsfall abdeckt. Es besteht die Möglichkeit, eine individuelle Lohnausfallversicherung gemäss Art. 67-77 KVG oder VVG abzuschliessen. Ohne solche kein Ersatzeinkommen.
Unfall	Freiwillige Versicherung, die den Lohnausfall deckt (UVG). Bei Abschluss einer UVG-Versicherung: Die Taggelder werden ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag ausbezahlt (Art. 16 Abs. 2 UVG) und decken 80 % des versicherten Verdiensts (max. 80 % von CHF 148'200.-; Art. 22 UVV). Ohne UVG-Versicherung ist es möglich, eine individuelle Lohnausfallversicherung gemäss Art. 67-77 KVG oder VVG abzuschliessen. Ohne solche kein Ersatzeinkommen.
Mutterschaft	Es gibt keine obligatorische Versicherung, die den Lohnausfall bei Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft deckt. Es besteht die Möglichkeit, eine individuelle Lohnausfallversicherung gemäss Art. 67-77 KVG oder VVG abzuschliessen. Ohne solche kein Einkommen. Hingegen gibt es eine obligatorische Versicherung, die den Lohnausfall während 14 Wochen nach der Geburt deckt (Art. 16b-h EOG). Hier deckt die Mutterschaftsentschädigung 80 % des Lohns (plafoniert auf CHF 196.- pro Tag, Art. 16f Abs. 1 EOG)
Invalidität	Obligatorische Versicherung IVG und freiwillige Versicherungen UVG und BVG (freiwillige Versicherungen UVG und BVG, also Komplementärrente UVG (Art. 20 Abs. 2 UVG) und BVG-Rente).

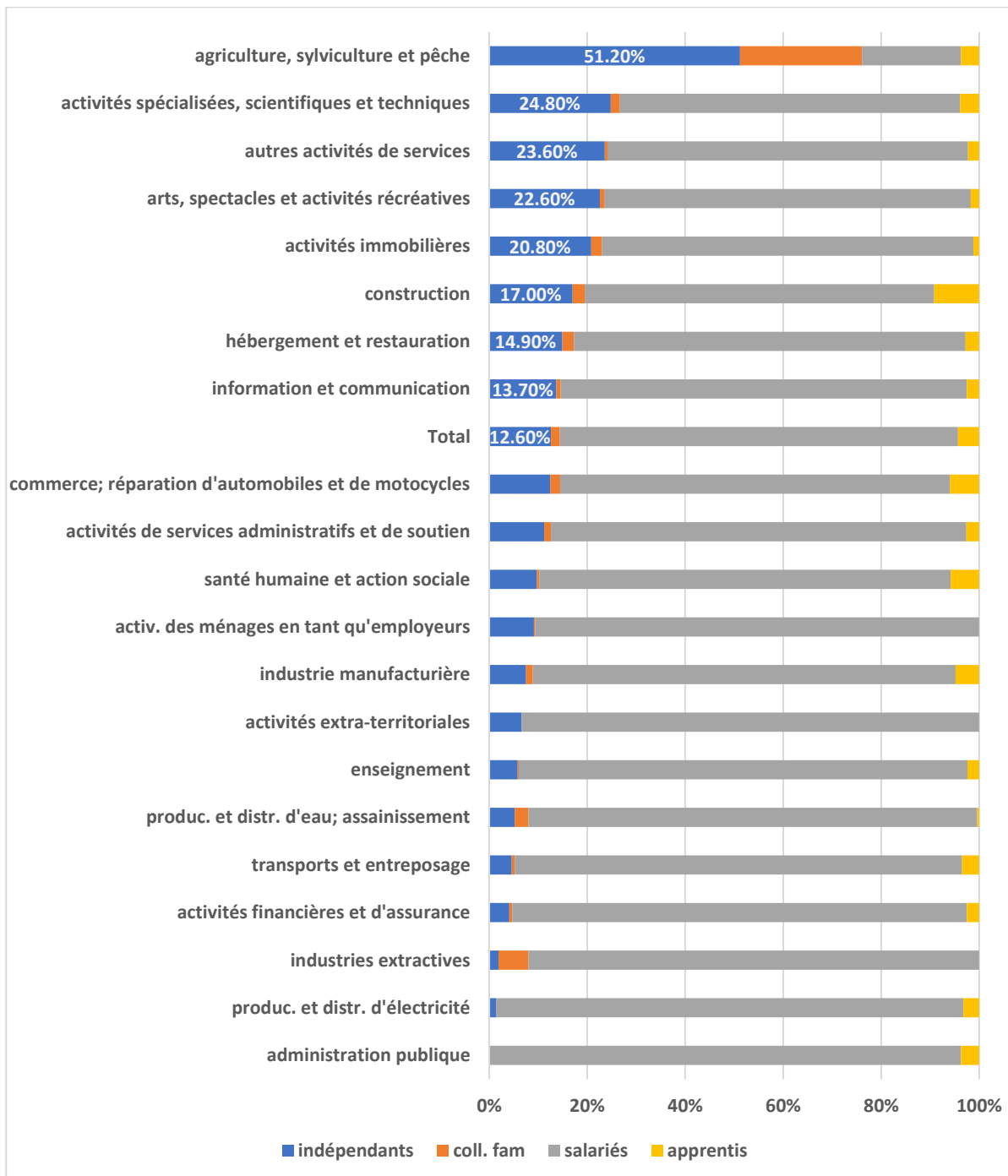
Tabelle 2: Reporting über ausbezahlte Leistungen für Selbständigerwerbende, Stand 02.05.2021 (BSV-Zahlen)		
Art	Anzahl	CHF
Entschädigung Kinderbetreuung	2 892	7 534 090
Entschädigung Quarantäne	5 417	4 931 852
Veranstaltungsverbot	11 840	164 665 392
Zwangsschliessung	81 921	1 128 137 445
Entschädigung Härtefälle	73 002	1 044 970 624
Entschädigung Kinderbetreuung Intensivpflege/Sonderschule	25	50 014
Entschädigung AN in AG ähnlicher Stellung	29 749	381 979 738
Entschädigung gefährdete	126	878 213
Total Corona-Erwerbsausfallentschädigung für SE	204 972	2 732 269 155
Total Corona-Erwerbsausfallentschädigung	390'691	2 959 866 767

Grafiken

Die Grafiken sind der SUPSI-Studie entnommen. Die den Grafiken zugrundeliegenden Daten stammen aus der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) des BfS.

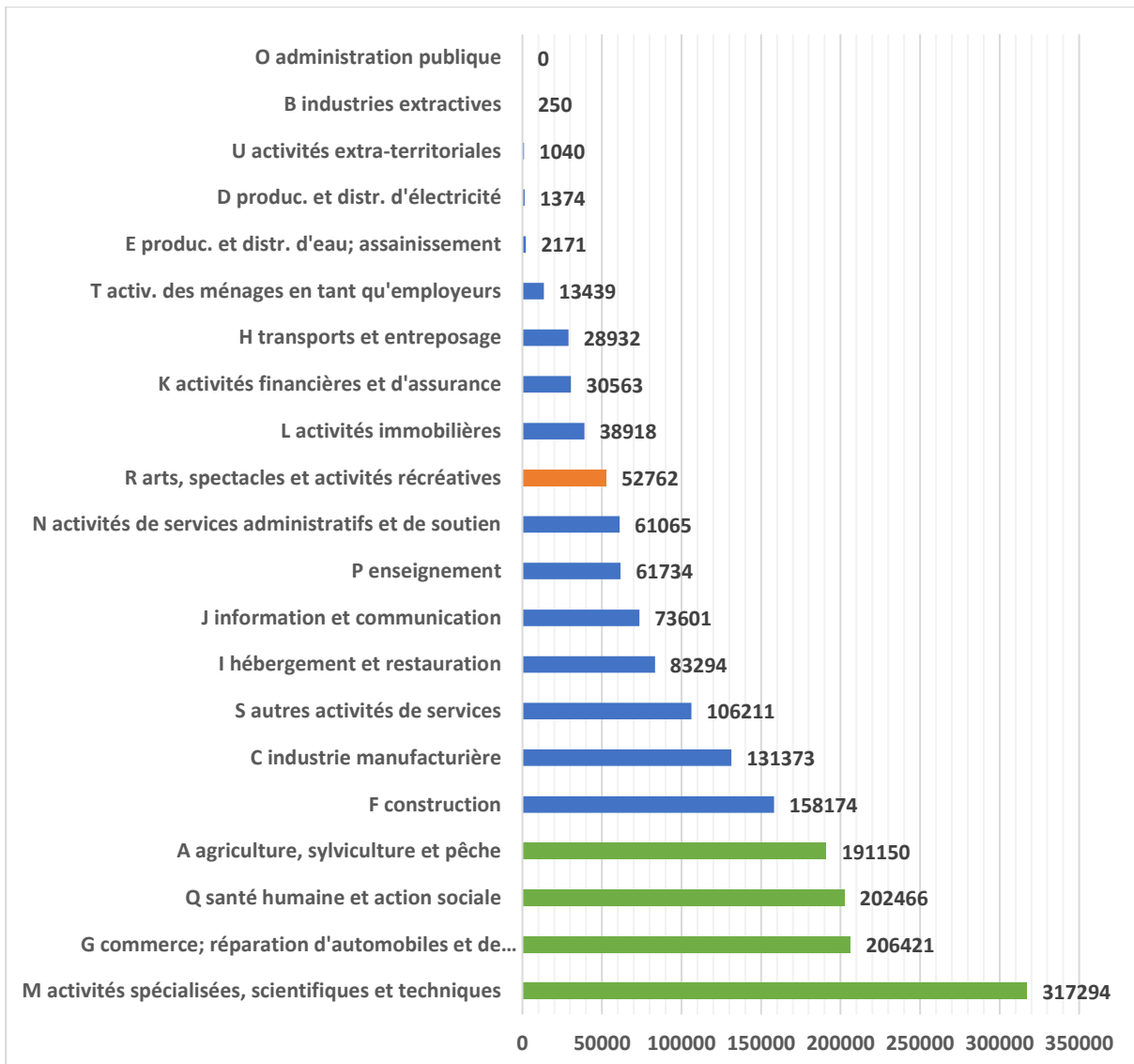
Grafik 1

Anteil der Erwerbstätigen in der Schweiz nach Branche, aufgeteilt nach Erwerbsstatus (Selbständige, mitarbeitende Familienmitglieder, Arbeitnehmende, Lernende), 2020 (erste drei Quartale)



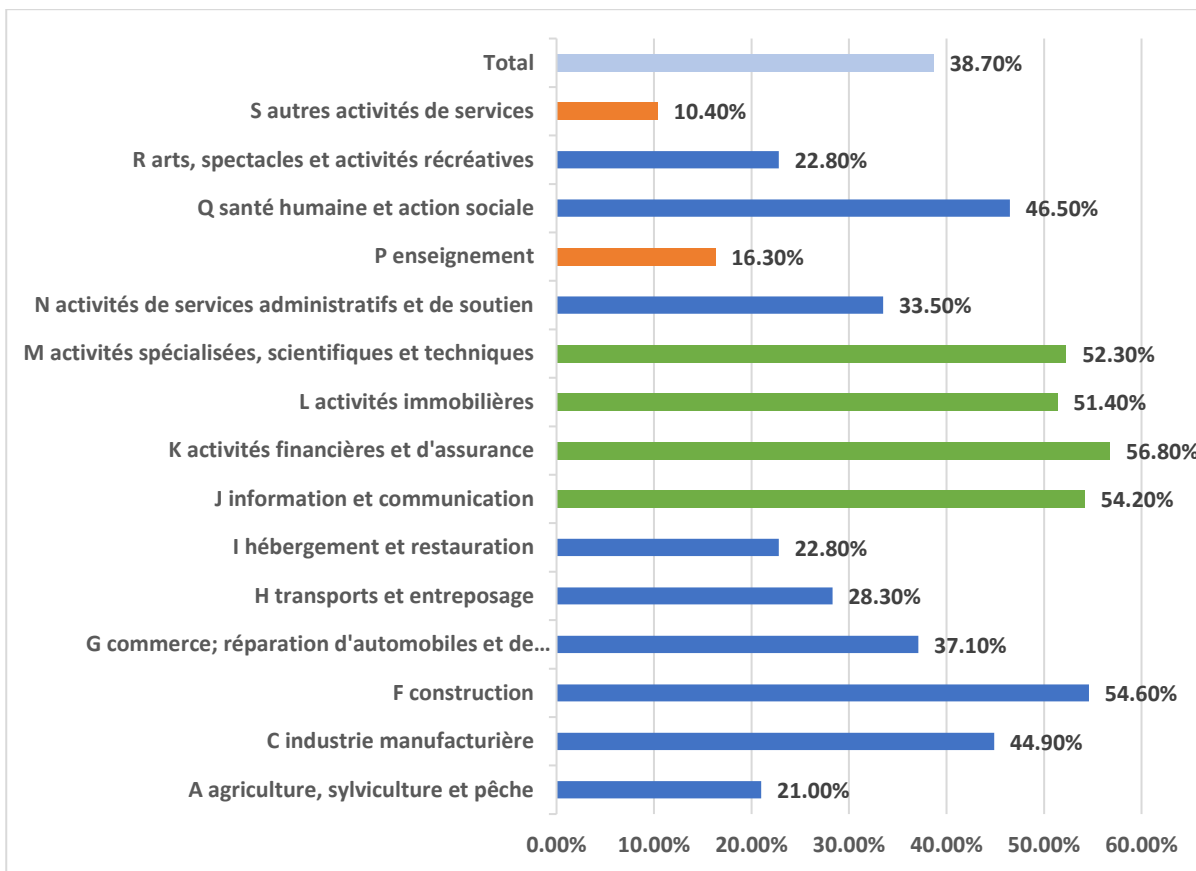
Grafik 2

Anzahl Selbständigerwerbende in der Schweiz, aufgeteilt nach Branche, 2020 (erste drei Quartale)



Grafik 3

Anteil der Selbständigerwerbenden in der Schweiz mit einem Bruttojahreseinkommen über CHF 78'000, aufgeteilt nach Branche, 2019



Grafik 4

Regelmässige Einzahlungen der Erwerbstätigen in eine Pensionskasse oder 3. Säule, aufgeteilt nach Erwerbsstatus, 2019

